

Geschäftsordnung zur Regelung des Geschäftsgangs in den Kommissionen des Magistrats der Stadt Oberursel (Taunus)

§ 1 Zusammensetzung

1. Mitglieder der vom Magistrat gebildeten Kommissionen sind:
 - a) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/e von ihm bestimmte/r Beigeordnete/r,
 - b) weitere Mitglieder des Magistrats, gemäß interfraktioneller Absprache im Ältestenrat und/oder im Magistrat,
 - c) die in dem jeweiligen Beschluss zur Bildung einer Kommission genannten Mitglieder aus den Reihen der Stadtverordneten sowie sachkundigen Einwohnern/innen.
2. Den Vorsitz in den Kommissionen führt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/e von ihm bestimmte/r Beigeordnete/r. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin benennt außerdem den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schriftführer/in.
3. Ein auf Vorschlag einer Organisation als sachkundige/r Einwohner/in gewähltes Mitglied einer Kommission kann während der Legislaturperiode auf Vorschlag der benennenden Organisation gegen ein anderes, neu vorgeschlagenes Mitglied ausgetauscht werden. Hierfür ist im Einzelfall ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

§ 2 Rechtsstellung der Kommissionen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kommissionen ergeben sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Es wird insbesondere auf die §§ 24 ff. (Amtsverschwiegenheit, Widerstreit der Interessen) verwiesen. Die Kommissionen sind Hilfsorgane des Magistrats; dieser weist ihnen ihre Aufgaben im Einzelnen zu. Maßgebend für Rechtsstellung und Aufgabenkreis der Kommissionen ist § 72 HGO.

§ 3 Amtszeit der Kommissionsmitglieder

Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder endet grundsätzlich mit dem Ablauf der Wahlzeit der ehrenamtlichen Beigeordneten. Nach dem Ablauf ihrer Amtszeit führen die Kommissionsmitglieder entsprechend § 41 HGO ihre Geschäfte weiter, bis ihre Nachfolger das Amt antreten, es sei denn, dass der Magistrat etwas Anderes beschließt.

§ 4 Einberufung

1. Der/die Vorsitzende beruft im Benehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und dem zuständigen Dezernenten / der zuständigen Dezernentin die Kommission so oft ein, wie es die vom Magistrat zugewiesenen Aufgaben erfordern. Die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 HGO gelten sinngemäß. Er/Sie stellt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und dem zuständigen Dezernenten / der zuständigen Dezernentin die Tagesordnung auf. Wichtige Vorgänge sind vor Aufnahme in die Tagesordnung dem Magistrat zur Kenntnis zu geben.
2. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
3. Von Fall zu Fall können weitere Vertreter/innen interessierter Bevölkerungsgruppen oder

Sachverständige zu den Beratungen der Kommissionen hinzugezogen werden (z.B. Vertreter/innen der Lehrer- und Elternschaft sowie der Schülerverwaltung der hiesigen Schulen, Vertreter/innen von Berufsgruppen und -verbänden, Arbeitnehmerorganisationen, Wirtschaftsverbände, Jugendverbände, Kirchengemeinden usw.)

4. Die Ortsvorsteher/innen sind zur Teilnahme an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme einzuladen, wenn Angelegenheiten der Stadtteile zur Beratung anstehen.

§ 5 Beschlussfassung

Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmungen sind unzulässig. Die Kommissionen sind grundsätzlich beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist bei Beginn der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n festzustellen.

§ 6 Beanstandung

Der/die Vorsitzende hat Beschlüsse der Kommission, die das Recht verletzen oder das Wohl der Stadt gefährden, zu beanstanden und ihre Ausführung auszusetzen. § 74 Abs. 1 HGO findet sinngemäß Anwendung. In diesen Fällen entscheidet der Magistrat endgültig.

§ 7 Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Kommissionen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr müssen die anwesenden Kommissionsmitglieder, die verhandelten Gegenstände sowie die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein (Beschlussprotokoll). Jedes Mitglied einer Kommission kann verlangen, dass seine Abstimmung oder abweichende Meinung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 Inkraft- sowie Außerkrafttreten

Die vom Magistrat am 03.02.2025 beschlossene Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 27.09.2010 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 18.02.2025

Der Magistrat

Antje Runge
Bürgermeisterin